

**Stadtwerke Straubing GmbH**

**Anlage II zur AVBWasserV**

**Baukostenzuschuss Wasser**



Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Straubing GmbH hat am 10. Dezember 2020 folgende Bestimmungen über den Baukostenzuschuss Wasser zum 1. Januar 2021 festgelegt.

Dieses Dokument ersetzt die *Anlage II zu den Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an das Versorgungsnetz der Stadtwerke Straubing und für die Abgabe von Wasser* vom 9. November 1964.

Rechtsgrundlage für die Erstellung und den Unterhalt eines Hausanschlusses bildet weiterhin die AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung.

1. Der Baukostenzuschuss wird ab dem 1. Januar 2021 mit einem Betrag von 2,66 Euro pro Quadratmeter (zuzüglich Umsatzsteuer) versorgter Grundstücksfläche festgelegt und ist vor der Erstellung des Anschlusses zu entrichten.
2. Der gemäß Ziffer 1 ermittelte Preis wird mindestens alle fünf Jahre überprüft und dem neuesten Stand der Kosten angeglichen.
3. Wird ein mit Wasser versorgtes Grundstück, für das bereits ein Baukostenzuschuss entrichtet wurde, in der Fläche erweitert, oder werden mehrere Grundstücke nachträglich zu einem Grundstück vereinigt, so ist für die bisher noch nicht versorgte Grundstücksfläche der Baukostenzuschuss zu entrichten.
4. Besteht eine zusammenhängende wirtschaftliche Grundstückseinheit aus mehreren Flurnummern, so werden alle diejenigen Flurnummern zur Bestimmung des Baukostenzuschusses herangezogen, welche mit Trinkwasser versorgt sind.
5. Die Kosten zur Herstellung des Hausanschlusses sind im Baukostenzuschuss nicht enthalten und werden separat verrechnet.
6. Erfordert ein Hausanschluss eine teilweise Verstärkung des Ortsnetzes, so sind sowohl die hierfür entstehenden Kosten gemäß AVBWasserV für die Verstärkung als auch der Baukostenzuschuss für das Grundstück an den Kunden weiter zu verrechnen.
7. Werden bereits an das Trinkwasserrohrnetz angeschlossene Grundstücke nachträglich geteilt und wird der bisher noch nicht versorgte Teil an das Trinkwasserrohrnetz angeschlossen, so ist für diese Grundstücksfläche der Baukostenzuschuss nach Ziffer 1 zu entrichten.